



Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 11. März 2021

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Artikel 4 Absatz 1 wird «Oberzolldirektion» ersetzt durch «Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)». In den übrigen Artikeln wird «Oberzolldirektion» ersetzt durch «BAZG».

² In Artikel 4 Absatz 3 wird «Eidgenössische Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG».

³ Im ganzen Erlass (betrifft nur den deutschen Text) wird «Rückerstattungsantrag» ersetzt durch «Gesuch um Rückerstattung» und «Antrag» durch «Gesuch».

Art. 4 Abs. 2 Bst. b, 4 und 5

² Das BAFU:

b. *Aufgehoben*

⁴ Die Kantone unterstützen die Vollzugsbehörden des Bundes, soweit nicht der Bund abgabepflichtig ist. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Überprüfung der Nachweise nach Artikel 9h;
- b. die Überprüfung der VOC-Bilanzen nach Artikel 10;

SR

¹ SR **814.018**

- c. der Erlass von Sanierungsverfügungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3;
- d. die Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3.

⁵ Die Vollzugsbehörden des Bundes erhalten zusammen 1,5 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) als Entschädigung für ihren Aufwand.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ VOC in folgenden Gemischen und Gegenständen sind von der Abgabe befreit:

- b. Gemische und Gegenstände, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind.

² *Aufgehoben*

Art. 9a Abs. 3

³ Die Zusammensetzung einer Anlagengruppe kann auf den Anfang eines neuen Geschäftsjahres nur in folgenden Fällen geändert werden:

- a. Ausschluss stillgelegter stationärer Anlagen;
- b. Einbezug stationärer Anlagen, die den Anforderungen nach Anhang 3 genügen;
- c. Verkauf stationärer Anlagen.

Art. 9c Verminderung der diffusen VOC-Emissionen

¹ Das UVEK passt Anhang 3 der technischen Entwicklung an. Es hört vorgängig die betroffenen Wirtschaftszweige und die Kantone an.

² Die VOC-Emissionen aus stationären Anlagen, die aufgrund einer Anpassung nach Absatz 1 nicht mehr nach den Anforderungen nach Anhang 3 vermindert werden, bleiben von der Abgabe befreit, wenn:

- a. die kantonale Behörde die Sanierung der Anlage auf Gesuch hin verfügt; und
- b. die Anlage spätestens innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung die Anforderungen von Anhang 3 wieder erfüllt.

³ Das Gesuch nach Absatz 2 Buchstabe a muss innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der Anpassung von Anhang 3 eingereicht werden. Wird diese Frist verpasst, kann das Gesuch erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Art. 9d

Aufgehoben

Art. 9e

Aufgehoben

Art. 9f

Aufgehoben

Art. 9g

Aufgehoben

Art. 9h Sachüberschrift und Abs. 1

Nachweis für die Abgabebefreiung

¹ Wer eine Abgabebefreiung im Sinne von Artikel 35a Absatz 4 USG beansprucht, muss jährlich nachweisen, dass die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind.

Art. 9i

Aufgehoben

Art. 9j Zeitpunkt der Befreiung

Stationäre Anlagen sind ab dem Zeitpunkt von der Abgabe befreit, ab dem sie die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 erfüllen.

Art. 10 Abs. 3

³ Die Vollzugsbehörden können weitere Angaben verlangen.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c, d und Abs. 2

¹ Das BAZG kann Personen eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC erteilen, wenn sie sich verpflichten, insgesamt jährlich mindestens 25 t VOC:

- c. zu Gemischen und Gegenständen zu verarbeiten, in denen der VOC-Anteil höchstens 3 Prozent (% Masse) beträgt; oder
- d. zu Gemischen und Gegenständen zu verarbeiten, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind.

² Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 10 t VOC oder einen jährlichen Mindestumsatz von 25 t VOC nachweisen.

Art. 22 Abs. 1

¹ Wer eine Bewilligung nach Artikel 21 hat, muss die VOC-Bilanz spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der kantonalen Behörde einreichen. Das BAZG kann diese Frist in begründeten Fällen auf Gesuch, das innerhalb der Frist einzureichen ist, um 30 Tage erstrecken.

*Art. 22b Abs. 1 und 2*¹ *Aufgehoben*

2

Wird die VOC-Bilanz nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, so setzt das BAZG eine kurze Nachfrist zur Einreichung einer ordnungsgemässen Bilanz.

Art. 22c Sistierung

¹ Das BAZG sistiert die Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren, wenn:

- a. Mitwirkungspflichten verletzt werden, insbesondere wenn die VOC-Bilanz nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht wird; oder
- b. die nachträgliche Zahlung der Abgabe für die vorläufig abgabebefreiten VOC gefährdet erscheint.

² Die Zahlung erscheint als gefährdet, wenn insbesondere:

- a. die Zahlungsfähigkeit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers aufgrund einer Bonitätsprüfung als fraglich erscheint;
- b. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber mit der Zahlung in Verzug ist; oder
- c. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohn- oder Geschäftssitz oder die Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Versicherer verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU den Abgabeträger nach Abzug der Vollzugskosten an die Bevölkerung.

II

Anhang 3 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 3
(Art. 9 Bst. c)

Verminderung der diffusen VOC-Emissionen

Ziff. 115 Abs. 1

¹ Es muss eine aktuelle Bestandsaufnahme der Quellen diffuser VOC-Emissionen sowie der Zu- und Abluftströme vorhanden sein. Diese beinhaltet insbesondere eine quantitative Abschätzung der Emissionen je Quelle.

Ziff. 2 Abs. 2 und 3

² Es passt die Richtlinien der technischen Entwicklung an.

³ Beim Erlass und bei der Anpassung der Richtlinien hört es vorgängig die betroffenen Wirtschaftszweige und die Kantone an.